



Rundschreiben 11/2023

Magdeburg, 20. April 2023

Auslaufen der Corona-Schutzmaßnahmen

Nachdem in den vergangenen Wochen und Monaten nach und nach die Coronavirus-Schutzmaßnahmen aufgehoben wurden, sind jetzt die letzten noch geltenden Regelungen zum 7. April 2023 ausgelaufen.

Mit diesem Datum endet der rechtliche Rahmen für die Corona-Schutzmaßnahmen nach § 28b Infektionsschutzgesetz. Ab dem 8. April 2023 muss auch beim Besuch einer Arztpraxis, eines Krankenhauses oder eines Pflegeheimes keine FFP2-Maske mehr getragen werden. Ebenso entfällt die Rechtsgrundlage für die Länder, abhängig von der pandemischen Lage eigene Coronavirus-Schutzmaßnahmen zu beschließen. Des Weiteren ist die Coronavirus-Einreiseverordnung mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft getreten. Damit gibt es aufgrund von Corona keine Auflagen mehr für Reisende. Zugleich endet die Finanzierung der Corona-Schutzimpfungen durch den Bund.

§ 1 Corona-ImpfV, der einen Anspruch auf eine Schutzimpfung auch für nicht gesetzlich krankenversicherte Personen vorsah, wird neben den Regelungen zu den bislang verpflichteten Leistungserbringern und der Kostentragung des Bundes mit Ablauf des 7. April 2023 aufgehoben. Damit endet die Möglichkeit einer kostenfreien Schutzimpfung für sozialversicherungsfrei beschäftigte ausländische Saisonarbeitskräfte.

Gesetzlich Krankenversicherte haben künftig Anspruch auf eine Corona-Schutzimpfung nach Maßgabe der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) idF ab 8. April 2023 (**Anlage 1**). Die Schutzimpfungs-Richtlinie basiert auf Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Eine Impfung allein aufgrund eines Patientenwunsches ist auf dieser Grundlage nicht mehr möglich. Der Anspruch wird durch eine am 5. April 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte neue COVID-19-Vorsorge-Verordnung (**Anlage 2**) erweitert. Danach besteht ein Anspruch auf eine Corona-Schutzimpfung auch, wenn die Verabreichung der Schutzimpfung durch einen Arzt für medizinisch erforderlich gehalten wird.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt Erwachsenen ohne erhöhtem Risiko-Status keine weitere Corona-Auffrischungs-Impfung. Wenn Personen eine Grund-Immunsierung und eine Auffrischungs-Dosis erhalten hätten und nicht zu einer Risikogruppe zählten, sei der Nutzen einer weiteren Impfung gering.

Zusätzliche Auffrischungs-Impfungen werden nur für Menschen empfohlen, bei denen ein hohes Risiko besteht, schwer an Covid-19 zu erkranken oder daran zu sterben. Zu dieser Risiko-Personengruppe zählen etwa ältere Personen, Menschen mit Vorerkrankungen wie Diabetes, Menschen mit Immunschwäche-Erkrankungen wie HIV, Schwangere sowie medizinisches Personal.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MDI
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Bereits mit dem 31. März 2023 war die Sonderregelung der telefonischen Krankschreibung für bis zu sieben Kalendertage bei leichten Atemwegserkrankungen ausgelaufen. Allerdings können Versicherte weiterhin gemäß § 4 Abs. 5 S. 3 und S. 5 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie eine Krankschreibung per Videosprechstunde für bis zu sieben Kalendertage erhalten, sofern die Symptomatik eine Abklärung per Videosprechstunde zulässt. Ist der Patient in der Arztpraxis nicht bekannt, ist eine Krankschreibung für maximal drei Kalendertage möglich. Eine Folgekrankschreibung kommt nur in Betracht, sofern der Patient für die vorhergehende Krankschreibung zu einer persönlichen Untersuchung in der Praxis war. Ein Anspruch auf Krankschreibung per Videosprechstunde besteht allerdings nicht.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



RAIN Jana Unger
Referentin

Anlagen:

- Anlage 1: Schutzimpfungsrichtlinie GBA
- Anlage 2: COVID-19-Vorsorgeverordnung